

Die Boppstraße* war auf ihrer gesamten Länge beidseitig, entsprechend der Kreyßig'schen Planung, von privaten Vorgärten entlang der geschlossenen Bebauung begleitet. Nach weitgehender Aufgabe der Vorgärten blieben die Flächen jedoch vielfach in privatem Eigentum. Die Oberflächen der privaten Flächen sind teilweise der öffentlichen Flächen angepasst, vielfach jedoch auch von unterschiedlichen privaten Nutzungen geprägt (Mülltonnenanlagen, priv. Wirtschaftsgärten, Abstellflächen, Parkplatzflächen). In diese privaten Flächen ragen oft auch die Treppenanlagen zu den höherliegenden Hauseingängen hinein.

Der geplante Ausbau sieht eine Neuaufteilung des Verkehrsraumes vor. Die Schaffung durchgehender linearer Strukturen kann aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht erreicht werden (Vorbauten, Vorsprünge, Treppenanlagen).

Die Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere der Gehwegbereiche um private Grundstücksanteile, ist möglich und wünschenswert; für die Realisierung der Planungsziele jedoch nicht überall unabdingbar.

Mithin geht der Erwerb privater Grundstücksanteile von folgenden Maßgaben aus:

1. Erwerb durch die Stadt

Private Flächen entlang der Bebauung der Boppstraße werden zum Viertel des Bodenrichtwertes erworben, wenn sie der Stadt angeboten werden. Hinsichtlich der tatsächlichen Situation ist im Einzelfall ein darüber hinaus gehender Interessenausgleich möglich.

2. Private Fläche, öffentliche Nutzung

Kommt der Erwerb nicht zustande, besteht aber Konsens über die künftige Nutzung der privaten Grundstücksflächen als öffentliche Verkehrsflächen, soll durch Nutzungserlaubnis oder durch eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt, jeweils in Verbindung mit einer Bauerlaubnis, die Herstellung einer attraktiv gestalteten öffentlichen Verkehrsfläche ermöglicht werden.

3. Private Fläche, private Nutzung

Stehen einem Erwerb durch die Stadt private Interessen entgegen (z. B. gewerbliche Nutzung) oder führt ein anschließender Umbau zu unverhältnismäßig hohen Kosten aus Folgemaßnahmen, ist von einem Erwerb abzusehen. Die Herstellung einer attraktiv gestalteten einheitlichen öffentlichen Verkehrsfläche soll durch Bauerlaubnis zu Gunsten der Stadt auch für dauerhaft private Flächen möglich werden, wo immer das sinnvoll möglich ist.

4. Denkmalgeschützte Vorgärten

Die denkmalgeschützten noch vorhandenen Vorgärten der Gründerzeit verbleiben in privatem Eigentum. Vor Hauszugängen oder Hofzufahrten ist mittels Bauerlaubnis die Herstellung einer attraktiven einheitlichen Verkehrsfläche zu ermöglichen.

Die Kosten für Belagsarbeiten auf privatem Grund trägt die Stadt Mainz.

Die tatsächliche Situation und die auf ihr fußenden Interessen variieren von Grundstück zu Grundstück. In jedem einzelnen Fall muss abgewogen werden, wie sich Kosten und Nutzen für die Stadt zu einander verhalten. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit der Ämter 61 und 80.

Eine streitige Neuordnung des Grundbesitzes an den ehemaligen Vorgartenflächen wird angesichts des konsensualen Gesamtcharakters des Programms „Soziale Stadt“ ausgeschlossen.

* „Boppstraße“, benannt nach :

Franz Bopp (14. September 1791 in Mainz, † 23. Oktober 1867 in Berlin) war ein deutscher Sprachwissenschaftler und Sanskritforscher. Er gilt als Begründer der historisch-vergleichenden indoeuropäischen Sprachwissenschaft.*